

## Übersicht wichtige Termine im Ackerbau Frühjahr 2024

Stand: 17.01.2025



Die Auflistung basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen des MWL („Termine Direktzahlungen 2025“) und hat **keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit**.

Termin	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Verpflichtung
bis 15.01.		Verpflichtung zum ZF-Anbau aus Voraussetzung für N-Düngung der Folgefrucht (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.01.), Ausnahmen: Flächen mit Ernte nach dem 01.10. oder mit jährl. Niederschlag im langj. Mittel <550 mm
16.01.		Düngung: Ende der Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost (ab 01.12.-15.01.)
16.01.		Düngung: Ende Sperrzeit Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (ab 1.12.-15.01.)
29.01.		72. Obstbautag Sachsen-Anhalt in Hettstedt/ OT Walbeck
31.01.		Nitratbelastete Gebiete: Ende Sperrzeit Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost (ab 01.11.-31.01.)
01.02.		Düngung: Ende Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt
Ab 01.02.		<b>Achtung: Verkürzung der Frist</b> zur Einarbeitung von aufgebracht Gülle, Gärrückstände, HTK und Geflügelmist von bisher 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung auf nun <b>eine Stunde</b> . <b>Ausnahmen:</b> Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost, sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit < 2% Trockenmasse.
Ab 01.02.		ab dem 01. Februar 2025 dürfen flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf <b>Grünland, Dauergrünland</b> und <b>mehrschnittigen Feldfutterflächen</b> nur noch <b>streifenförmig</b> auf den Boden (z.B. mittels Schleppschlauch; Schleppschuh) aufgebracht oder <b>direkt</b> in den Boden (z.B. Schlitztechnik; Injektion) eingebracht werden. Als <b>streifenförmige Aufbringung</b> wird eine Applikation definiert, bei der mindestens 50 % der Fläche nicht mit flüssigem organischen/organisch-mineralischem Düngemittel, einschließlich flüssigem Wirtschaftsdünger, benetzt wird und der einzelne benetzte Streifen maximal 25 cm breit ist
Ab 01.02.		<b>Erhöhung der Mindestwirksamkeiten beim Aufbringen auf Grünland</b> auf das Niveau von Ackerland: <b>Rindergülle 60 %; Schweinegülle 70 %; flüssige Gärrückstände 60 %</b>
14.02.		Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz in Haldensleben
20.02.		Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz in Baumersroda
01.01. bis 31.12.	ÖR/DZ	Zeitraum, in dem die Förderfähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
01.01. bis 31.12.	ÖR1a	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die <b>mind. 5 krautartige zweikeimblättrige Arten</b> enthält. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
01.01.-31.12.	ÖR4	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 31. Dezember durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. In diesem Zeitraum führt der Antragstellende auch geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM.

01.01. bis 31.08.	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland angewendet werden, das zur <b>Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse</b> genutzt wird.
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur <b>Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge</b> , genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
01.01. bis 15.11	ÖR6	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. der Anlage 5 zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten <b>Dauerkulturflächen</b> vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
1.12.-15.2.	KWasser1	Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse KWasser1 nach Anlage 3 GAPKondV i.V.m. § 3 GAPUmsVO LSA gehört, darf vom 01.12. bis zum 15.02. des Folgejahres nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1.12. zulässig. Auf die landesspezifisch abweichenden Anforderungen bei Erosionsgefährdung gem. § 4 Abs. 1 bis 3 GAPUmsVO LSA wird hingewiesen.
1.12.-15.2.	KWasser2	Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse KWasser2 nach Anlage 3 GAPKondV i.V.m. § 3 GAPUmsVO LSA gehört, darf vom 01. 12. bis zum 15.02. nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16.02. und dem Ablauf des 30.11. ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30.11. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten. Auf die landesspezifisch abweichenden Anforderungen bei Erosionsgefährdung gem. § 4 Abs. 1 und 3 GAPUmsVO LSA wird hingewiesen.
18.&19.2.		SALUPLANTA 35. Bernburger Winterseminar Arznei- und Gewürzpflanzen in Bernburg
bis 01.03.	GLÖZ 5	Auf Ackerflächen in der Wind-Erosionsgefährdungsklasse ist ein Pflügen zulässig, wenn die Aussaat vor dem 01.03. erfolgt ist. Nur bei unmittelbar folgender Aussaat ist auch ein Pflügen nach dem 01.03. zulässig. Für Reihenkulturen (Reihenabstand ab 45 cm) gelten Sonderregelungen, siehe dazu § 16 Abs. 4 GAPKondV.
01.03.-31.10.	GAPKondV	Jede geplante <b>Anwendung von Rodentiziden muss in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters</b> mit Vorlauf von <b>mindestens 5 Werktagen</b> beim örtlich zuständigen ALFF angezeigt werden. Weitere Informationen unter ISIP Sachsen-Anhalt "Umsetzung von Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden". Bitte beachten Sie auch die weiteren Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden.
03.03.		Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz in Halberstadt
07.03.		Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz in Bernburg
bis zum 31.03.	ÖR1a	ÖR1a-Brachen können bis zum 31.03. des Antragjahres aktiv begrünt werden.
bis zum 31.03.		<b>Nitratbelastete Flächen:</b> Ermittlung und Aufzeichnung des N-Düngebedarfes der nitratbelasteten Flächen für das <b>laufende Kalenderjahr</b> in einer Gesamtsumme und Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %
bis zum 31.03.		Zusammenfassung und Aufzeichnung des Düngebedarfes (N, P) sowie des Nährstoffeinsatzes (N-, P-Düngung) für das <b>vorangegangene Kalenderjahr</b> (1.1. - 31.12.) jeweils zu einer betrieblichen Gesamtsumme nach Anlage 5 DüV
bis zum 31.03.		Meldung aller in der 2. Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres (1.7. - 31.12.) aufgezeichneten Lieferungen von Wirtschaftsdüngern sowie sonstiger Stoffe im Onlinemeldeprogramm
01.03. bis 30.09.	GLÖZ8	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondilandschaftselemente)
01.04. bis 15.08.	GLÖZ 6	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland und Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet verboten.

bis zum 30.04.		Mitteilung aufzeichnungspflichtiger <b>Düngungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres</b> (1.1. - 31.12.) per E-Mail an die LLG (betriebsbezogen: Anlage 5 DüV, Ertragsniveau der N-Düngebedarfsermittlung flächenbezogen: N-Düngebedarfsermittlungen und alle Faktoren, P-Bodengehalt, alle Düngungsmaßnahmen/aufgebrachten N- und P-Nährstoffmengen einschl. Weidehaltung)
bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen mit den in der Anlage 4 der GAPUmsVO LSA vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
bis 15.05.	DZ	Vorlage Nutzungsberechtigung für neu hinzukommende Feldblöcke, für die ein Antrag auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Antragsjahr gestellt wird, spätestens jedoch am 31.05. Die Bescheinigung der Landkreise und kreisfreien Städte kann zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.
bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag mit den Anträgen auf Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirteeinkommensstützung sowie den Anträgen auf Zahlung von Öko-Regelungen einzureichen. Ferner sind die Anträge auf gekoppelte Einkommensstützungen (ZSZ/ZMK) einzureichen (Ausschlussfrist).
bis 15.05.	GLÖZ 1	Sofern die Ersatzfläche einer genehmigten Dauergrünland-Umwandlung bis zum 15.05., der auf die Genehmigung folgt, nicht angelegt wurde, erlischt die Genehmigung zum 15.05. automatisch.
bis 15.05.	DZ	Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte (elektronische Einreichung), spätestens jedoch bis zum 31.05.
ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen
15.05. bis 15.08.	ZMK	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
15.05. bis 15.08.	ZSZ	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet, Nutzungsberechtigungen für neu beantragte Flächen nachgewiesen sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
bis 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR	Wird der Sammelantrag nach dem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Fristanktion).
01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur.
04.06.		Durumtagung in Bernburg
05.06.		Feldtag Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen in Gadegast
11.06.		Versuchsfeldbegehung Beerenobst in Quedlinburg
11.06.		Feldtag Arznei- und Gewürzpflanzen in Bernburg
12.06.		Feldtag Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen in Beetzendorf
17.06.		Feldtag Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen in Walbeck
18.06.		Bernburger Getreide- und Rapsfeldtag
19.06.		Feldtag Getreide und Raps in Hayn
24.06.		Ökofeldtag in Bernburg
30.06.		<b>Nachbauerklärung:</b> Rückmeldefrist endet

DZ steht in der Tabelle für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirte-Einkommensstützung

ÖR = Öko-Regelung

ZMK = Zahlungen für Mutterkühe

ZMZ = Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen

GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

rote Markierung: Termine für nitratbelastete Gebiete

grüne Markierung: Termine zum Pflanzenbau allgemein

blaue Markierung: Termine zur Düngung

weiß: Termine Direktzahlungen